

E: 26.05.2023

18/6508



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

. Mai 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU) betreffend
Genehmigung von Weinveranstaltungen in Rheinhessen**

- Kleine Anfrage Drs. 18/6271 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die gesetzlichen Grundlagen für den entgeltlichen Weinausschank zum Verzehr an Ort und Stelle und die hierzu ergangene Rechtsprechung bestehen unverändert fort. Danach kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass vorübergehend unter erleichterten Voraussetzungen widerruflich gestattet werden (§ 12 GastG). Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (BVerwG, Urteil vom 4.7.1989, 1 C 11/88 – juris). Die Veranstaltung, die den besonderen Anlass darstellt, darf nicht mit der gastronomischen Tätigkeit deckungsgleich sein, d. h. die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit muss bei einer Gesamtwürdigung als Annex eines eigenständigen anderen Ereignisses erscheinen.

Der besondere Anlass braucht nicht von anderer Seite vorgegeben zu sein, er kann auch vom Antragsteller geschaffen sein. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30.8.1982, 2 B 60/82 (Gewerbe Archiv 1983, S. 33) hingewiesen, in dem ausgeführt wird, dass eine Gestattung (§ 12 GastG) für ein Weinfest im Winzerbetrieb möglich ist, wenn es sich bei dem Weinfest um eine Werbeveranstaltung handelt, die dazu dient, den Absatz des



Flaschenweinbestandes bei Kunden, die den gekauften Wein zu Hause trinken, zu fördern.

Dagegen liegt der besondere Anlass für die Erteilung einer Gestattung nicht bei häufig wiederkehrenden Ereignissen ohne Ausnahmecharakter vor, d. h. beispielsweise dann nicht, wenn der Weinausschank im Winzerbetrieb zum Ziel hat, den Weinkonsum durch Gäste, die sich innerhalb Betriebsräume aufhalten, zu steigern und durch den Ausschank in den eigenen Betriebsräumen Gewinn zu machen, weil sich dann der besondere Anlass im gestattenden Weinausschank selbst erschöpft (BVerwG, Urteil vom 12.12.2019, 8 C 3/19 – juris); in diesem Fall kann jedoch auf Antrag geprüft werden, ob für den gastgewerblichen Weinausschank eine Ausschankgenehmigung (§ 2 GastG) erteilt werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Es gibt keine gesetzlichen Veränderungen für den entgeltlichen Weinausschank.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Es gibt keine neue Handhabe der Gestattungsvergabe. In einer regulär stattfindenden Dienstbesprechung mit den Fachbehörden im Juli 2022 berichteten mehrere Kommunen von einer Vielzahl von Anträgen auf Gestattung, die nicht die rechtlichen Voraussetzungen des § 12 GastG erfüllt haben. In diesem Kontext wurde unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2019 zum Rheingauer Weinbrunnen die Sach- und Rechtslage zum Anwendungsbereich der Gestattung (§ 12 GastG) erörtert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass beim Fehlen eines besonderen Anlasses für die Erteilung einer Gestattung (§ 12 GastG) unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausschankgenehmigung nach § 2 des Gaststättengesetzes erteilt werden kann.



Zu den Fragen 4 und 5:

Aus der bundesverfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) folgt, dass die Kommunen verpflichtet sind, traditionswahrende Veranstaltungen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durchzuführen und das soziale Zusammenleben sowie die Kontakte der Gemeindebürger/innen untereinander zu fördern (BVerwG, Urteil vom 27.05.2009; Az. 8 C 10.08 – juris). Daher können Kommunen traditionswahrende Festveranstaltungen, Volksfeste, Märkte und Gewerbe- und Leistungsschauen durchführen, aber auch Vereine und Privatpersonen können dazu beitragen, Veranstaltungen mit lokalem Bezug zu ermöglichen. Da die vorgenannten Veranstaltungen in der Regel über ein eigenständiges Programm – unabhängig vom gastronomischen Angebot – verfügen, können sie ein besonderer Anlass für die Erteilung von Gestattungen zum Weinausschank sein.

Zu Frage 6:

Ja. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweils beantragten Veranstaltung sind gleichwohl zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt